



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Wissenschaftliche Hochschulen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1960

5. Rechtswissenschaft

urn:nbn:de:hbz:466:1-8275

n) Volkskunde

Für Volkskunde (Folkloristik) erscheinen die vorhandenen Lehrstühle ausreichend. Falls an einzelnen Stellen eine Verstärkung des Lehrkörpers erforderlich ist, sollten Stellen für Wissenschaftliche Räte eingerichtet werden. Als Sondergebiet ist die Germanistische Linguistik und Folklore für die Universität Marburg vorgesehen.

o) Religionswissenschaft

Es wird empfohlen, die Religionswissenschaft im Rahmen des Ausbaues der Fakultäten zu fördern. Eine Vermehrung der Lehrstühle wird jedoch zur Zeit nicht in Betracht gezogen werden müssen.

p) Geographie siehe Seite 108.

VIII. 5. Rechtswissenschaft

Im Vergleich zu anderen Disziplinen hat sich die Rechtswissenschaft eine verhältnismäßig starke innere Geschlossenheit bewahrt. Das Studium ist noch einheitlich und schließt dementsprechend auch mit einer einheitlichen Prüfung ab. Bei den Lehrstühlen findet diese Einheitlichkeit der Disziplin ihren Ausdruck darin, daß die Ordinarien regelmäßig zwei oder mehrere Fächer vertreten, z. B. ein dogmatisches und ein historisches Fach oder zwei dogmatische Fächer, etwa Bürgerliches Recht und Prozeßrecht. Bei den Überlegungen über den erforderlichen Grundbestand ist es daher nicht notwendig, auf alle Einzeldisziplinen Rücksicht zu nehmen. Man kann vielmehr von der grundlegenden Unterteilung in Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht ausgehen. Die Zahl der für jeden dieser drei Bereiche vorgesehenen Lehrstühle wird es den Fakultäten ermöglichen, bei der Besetzung die verschiedenen Spezialfächer zu berücksichtigen. So kann für eine ausreichende Verbreiterung der historischen Disziplinen gesorgt werden. Als Grundbestand sind daher ausreichend:

Zivilrecht	5 Lehrstühle
Strafrecht	2 Lehrstühle
Öffentliches Recht	3 Lehrstühle
Sonderaufgaben	1 Lehrstuhl
Insgesamt	<hr/> 11 Lehrstühle

Der Lehrstuhl für Sonderaufgaben kann entweder für die Vertretung eines Sondergebietes oder zusätzlich für die Betreuung der Studenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erforderlich werden.

Eine Fakultät von dieser Größe wird 400 bis 600 Studenten ausbilden können. Die Fakultät wird dann eine Mindestzahl von fünf Übungen bewältigen, die teils in jedem Semester, teils wenigstens einmal jährlich abzuhalten sind, ohne daß die Teilnehmerzahl der Übungen die Zahl 150 überschreitet.

Bei den meisten Fakultäten liegen die Studentenzahlen wesentlich höher, als beim Grundbestand vorausgesetzt ist. Mit Rücksicht auf die umfangreicheren Lehrverpflichtungen muß daher der Lehrkörper dieser Fakultäten verstärkt werden. Geht man von der jetzt vorhandenen Studentenzahl aus, so lassen sich die Fakultäten in vier Gruppen einteilen:

- Gruppe I mit etwa 400 bis 600 Studenten
- Gruppe II mit etwa 900 bis 1 100 Studenten
- Gruppe III mit etwa 1 500 bis 1 700 Studenten
- Gruppe IV mit etwa 1 700 bis 2 000 Studenten

Berücksichtigt man die notwendigen Verstärkungen, so ergibt sich für die Zahl der Lehrstühle folgendes Bild:

Fach	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Zivilrecht	5	8	10	12
Strafrecht	2	2	3	4
Öffentliches Recht	3	4	4	5
Sonderaufgaben	1	1	1—2	2
Insgesamt	11	15	18—19	23

In Fakultäten mit einer Studentenzahl, die erheblich über 2000 liegt, wachsen die Erfordernisse des Unterrichts so stark, daß sachdienliche Vorschläge für die Vermehrung des Lehrkörpers nicht mehr gemacht werden können. Die Zahl der Lehrstühle würde dann so groß werden, daß die Schaffung einer zweiten Fakultät vorzuziehen wäre.

Die Nachwuchslage ist zwar im Augenblick ungünstig, doch ist in den nächsten Jahren eine nicht unerhebliche Zahl von Habilitationen zu erwarten.

Zur Verbesserung der Unterrichtsverhältnisse in den Fakultäten mit hohen Studentenzahlen wird empfohlen, Beamte der inneren Verwaltung, der Justizverwaltung oder Richter an die Fakultäten abzuordnen oder Stellen für „Regierungsräte im Hochschuldienst“ zu schaffen.

Für jeden Lehrstuhl muß eine Assistentenstelle vorgesehen werden. Außerdem sollten in jeder Fakultät zwei weitere Assistenten für Verwaltungszwecke (Fakultät und Seminare) sowie zwei zusätzliche Stellen zur Freistellung von Habilitanden vorhanden sein. Für besondere Aufgaben in Spezialinstituten oder bei starker Unterrichtsbelastung müßte die Zahl der Assistenten vermehrt werden.

Die rechtswissenschaftlichen Bibliotheken sind heute zum Teil zu einer gemeinsamen Präsenzbibliothek für alle Fächer (Juristisches Seminar) vereinigt, zum Teil werden sie als Seminarbibliotheken getrennt verwaltet. In jedem Falle ist eine einheitliche Katalogisierung notwendig. Hierfür müssen ein oder mehrere Diplom-Bibliothekare und bei besonderer Größe der Bibliothek ein wissenschaftlicher Bibliothekar zur Verfügung stehen.

Die vorstehenden Vorschläge beruhen, soweit sie Unterrichtsbedürfnisse berücksichtigen, auf der zur Zeit geltenden Studienordnung. Die angestrebte Reform des juristischen Studiums ist noch nicht abgeschlossen. Die bisher diskutierten Pläne würden sich voraussichtlich mit der hier vorgeschlagenen Ausstattung der juristischen Fakultäten verwirklichen lassen.

Schwerpunkte:

Antike Rechtsgeschichte (einschl. Juristische Papyrologie und Vorderasiatische Rechtsgeschichte)	München (Universität)
Deutsche Rechtsgeschichte	Heidelberg
Evangelisches Kirchenrecht	Erlangen Göttingen
Arbeits- und Wirtschaftsrecht	Frankfurt Köln
Internationales Privatrecht, Auslandsrecht, Rechtsvergleichung	Berlin Hamburg Köln Saarbrücken (hier insbesondere Europäisches Recht und Recht der europäischen Gemeinschaften)
Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht	Heidelberg

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	München (Universität)
Steuerrecht	Münster
Sondergebiete:	
Rechtssoziologie	Berlin
Kommunalwissenschaft	Frankfurt Münster
Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter und neuere Privat- rechtsgeschichte	Frankfurt
Ausländisches Wirtschaftsrecht	Frankfurt
Ausländisches Strafrecht	Freiburg
Verkehrsrecht	Frankfurt
Seerecht	Hamburg
Luftrecht	Köln
Bergrecht	Münster
Wasserrecht	Bonn
Energierecht	Bonn
Versicherungsrecht	Hamburg
Kriminologie und forensische Psychologie	Hamburg
Kriminalwissenschaft	Köln
Juristische Papyrologie	Marburg (zusammen mit der Philosophischen Fakultät) München (vgl. Schwerpunkte)
Recht der Länder mit kommuni- stischer Gesellschaftsordnung	München (Universität)
Französisches Recht	Saarbrücken

VIII. 6. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Die folgenden Vorschläge gelten für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als wissenschaftliche Disziplinen ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer besonderen Fakultät vertreten oder mit einer anderen Wissenschaft in einer Fakultät vereinigt sind.

Der Grundbestand an Lehrstühlen ergibt sich aus zwei Gesichtspunkten: Auf der einen Seite müssen alle nach der derzeitigen Entwicklung wichtigen Einzeldisziplinen ausreichend vertreten